

10/SN-155/ME
1 von 2

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 71 51 00/7-VII/1/85 (25)

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

A-1015 Wien

Entwurf einer Strafgesetznovelle 1985 samt Erläuterungen;
Note des BMJ vom 11.8.1985
GZ. 318004/3-II 1/85

Sachbearbeiter: Dr. KÖNIG
Telefon: 6623/2170 DW

A. Bauer

An das
Präsidium
des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

GESETZENTWURF	
21	44 .GE/9 85
Datum:	29. AUG. 1985
Verteilt:	5.9.85 König

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zum Entwurf einer Strafgesetznovelle 1985, zu übermitteln.

25 Anlagen

29 . August 1985

Für den Bundesminister:

Dr. SAMPER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Gali

Anlage zu BMF-Z. 71 51 00/7-VII/1/85

**Entwurf einer Strafgesetznovelle 1985 samt Erläuterungen;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

1. Zu § 126a StGB i.d.F. des Gesetzesentwurfes (Art. I, Z. 1) wird bemerkt, daß die zur Diskussion gestellte Einbeziehung des Sonderfalles der Beschädigung gespeicherter Daten unter die "reuefähigen" Straftaten (Seite 14, zweiter Absatz der Erläuterungen) aus den dort dargelegten Gründen für wünschenswert erachtet wird.

2. Hinsichtlich der auf Seite 17, letzter Absatz der Erläuterungen aufgeworfenen Problematik zum terminus technicus "Computerbetrug" darf die Ansicht vertreten werden, daß auf dessen Schaffung nach ho. Auffassung verzichtet werden soll, da sowohl bei der Abfassung des Datenschutzgesetzes als auch bei allen anderen Definitionen des vorliegenden Gesetzesentwurfes auf eine Anglikanisierung von österreichischen Legaldefinitionen verzichtet werden konnte.

3. Zu § 149 StGB i.d.F. der Gesetzesnovelle (Art. I, Z. 3) wird zu bedenken gegeben, daß durch die Normierung im letzten Halbsatz "ohne dafür ein angemessenes Entgelt zu entrichten" für einen allfälligen Täter die Möglichkeit eingeräumt würde, erst im Falle einer befürchteten oder tatsächlichen Entdeckung durch Entrichtung eines (in bezug auf dessen Angemessenheit erst zu prüfenden) Entgeltes straffrei gestellt zu werden. Die Einräumung einer Strafbefreiung ohne die zusätzlichen Auflagen der Strafbefreiung für "tätige Reue" erscheint als rechtspolitisch problematisch.

4. Die Notwendigkeit einer adäquaten Änderung der einschlägigen Strafbestimmungen des Datenschutzgesetzes wurde schlüssig dargelegt und bedarf daher keiner weiteren Stellungnahme.